



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Begründung von Absenzen im Zeugnis

§ 6 Abs. 2 PromR – Zeugnisrubrik Bemerkungen: Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.

Ein Schüler bleibt seit einem Monat der Schule fern. Die KESB ist eingeschaltet. Die Lehrerin fragt sich, welchen Grund sie im Zeugnis für die Absenz vermerken soll und ob gegen ihre Begründung im Zeugnis eine Beschwerdemöglichkeit gegeben wäre.

Im Zeugnisformular gibt es eine Rubrik «Bemerkungen». Darin steht unter anderem: «Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt» (§ 6 Abs. 2 PromR).

Zur Frage, welchen Grund sie für die längere Absenz im Zeugnis angeben soll, nimmt die Lehrerin Rücksprache mit der KESB, die für den Schüler zuständig ist. LehrerOffice bietet für die Begründung von Absenzen Textbausteine wie z. B. «krankheitsbedingte Absenz» an.

Beim Zeugniseintrag «Begründung einer längeren Absenz» handelt es sich um eine Bemerkung im Sinne von § 6 PromR und nicht um eine Beurteilung im Sinne von § 3 PromR. Gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG kann gegen einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden. Hingegen ist gegen die Bemerkung «Absenzenbegründung» keine Einsprachemöglichkeit vorgesehen.

Im Übrigen hat die Lehrperson bei der Ausstellung von Zeugnissen immer auch zu bedenken, dass Zeugnisse sich an Aussenstehende richten. Die Lehrperson wird sich daher bei den Rubriken, die auf den Charakter des Auszubildenden schliessen lassen, an die offizielle Terminologie halten. Will sie Details mitteilen, so sollte sie dies in einem separaten Schreiben tun (vgl. Herbert Plotke, a.a.O., S. 433). § 6 Abs. 3 PromR hält denn auch fest, dass Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) im Zeugnis zu unterlassen sind.